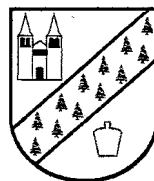


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 17. Juli 2013

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme- Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ (Umlagesatzung) Seite 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2013 Seite 3

Amtliche Bekanntmachung des Klarstellungs- und Ergänzungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss vom 28.03.2012 für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Nr. 22/12 „Energieeignung“ Seite 4

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ Seite 5

Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ Seite 5

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung des Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betrieb der Biomassekesselanlage der Unitherm Baruth GmbH Seite 7

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz Seite 8

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ Seite 8

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf Seite 8

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow- Fläming - öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 01.07.2013 Seite 9

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Seite 10

Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 02. Juli 2013 - Wesentliche Änderung einer Ferkelaufzuchtanlage in 15837 Baruth OT Petkus - veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 03. Juli 2013, Nr. 27 Seite 11

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 25.09.2013, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 11.09.2013, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 09.09.2013, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 30.09.2013, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 10.09.2013, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss:

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 05.06.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst: Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 13/032** Beschluss zur Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der Ortsstraße „Hauptstraße“ in „Schlossplatz“ im OT Baruth/Mark
- 13/033** Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2013 der Stadt Baruth/Mark
- 13/034** Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013/1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Stadt Baruth/Mark
- 13/035** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ (Umlagesatzung)
- 13/036** Klarstellungs- und Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss vom 28.03.2012 für einen sachlichen Teilflächenutzungsplan Nr. 22/12 „Energieeignung“
- 13/038** Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“
- 13/039** Beschluss über den Erlass der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“
- 13/040Frak** Beschluss zur Umsetzung der Bushaltestelle von der B96 in das Dorfzentrum Klein Ziescht
- 13/037** Beschluss zur Berufung von Herrn Michael Linke zum Wahlleiter für die Bundestagswahl 2013

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 13/041** Aufhebung des Beschlusses 12/065 vom 14.09.2012 und Neufassung des Beschlusses zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 2, Fst. 567 (tw.) sowie Festsetzung des Kaufpreises und Erteilung einer Belastungsvollmacht
- 13/042TV** Beschluss zur Beauftragung der Stadtverwaltung zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde

Baruth/Mark, den 20.06.2013

gez. Illk

Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge

des Gewässerunterhaltungsverbandes

„Obere Dahme/ Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme- Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ (Umlagesatzung) vom 20.06.2013

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenver-

sammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme- Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ für all diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

(2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am 01.09.2011 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der jeweils geltenden Fassung;
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme- Notte“ vom 21.03.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 06.06.2012, S. 830 ff. in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe- Nieplitz“ vom 04.01.2010, in Kraft getreten am 25.02.2010 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2010, S. 312 ff. in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen dem Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/ Berste“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme- None“ und „Nuthe- Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/ Berste“ und die Wasser- und Bodenverbände „Dahme- Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

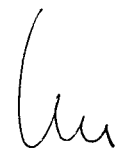
§ 6 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2013 und 2014 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000771 €/m².
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2013 und 2014 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000706 €/m².
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt in den Kalenderjahren 2013 und 2014 für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche 0,000846 €/m².

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 29.03.2012 ab diesem Datum außer Kraft.

Baruth/Mark, den 20.06.2013



Ilk
Bürgermeister

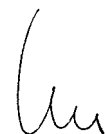


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme/Notte“ und „Nuthe- Nieplitz“ (Umlagesatzung) vom 20.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 20.06.2013



Ilk
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark

für das Haushaltsjahr 2013 vom 20.06.2013

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	12.622.700	21.100	3.801.400	8.842.400
ordentliche Aufwendungen	11.377.200	94.000	603.900	10.867.300
außerordentliche Erträge außer-	326.700	0	0	326.700
ordentliche Aufwendungen	326.700	0	0	326.700
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	15.969.200	32.700	3.800.000	12.201.900
die Auszahlungen	16.494.700	156.700	1.559.200	15.092.200

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.154.500	21.100	3.800.000	8.375.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.984.500	94.000	598.600	10.479.900
Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit	3.814.700	11.600	0	3.826.300
Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit	4.947.000	62.700	960.600	4.049.100
Einzahlungen aus der Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzie- rungstätigkeit	563.200	0	0	563.200
Einzahlungen aus der Auflösung von	0	0	0	0
Liquiditätsreserven				
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

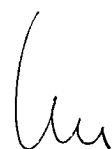
§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Baruth/ Mark, den 20.06.2013



(Ilk)

Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragsaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2013 vom 20.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des 1. Nachtragshaushaltsplanes liegt zur Einsichtnahme vom **24.07.2013 bis zum 09.08.2013** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im Bürgerbüro der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Freitag

Montag und Mittwoch

Dienstag

Donnerstag

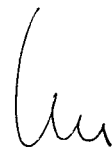
Baruth/ Mark, den 20.06.2013

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr



(Ilk)

Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Klarstellungs- und Ergänzungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss vom 28.03.2012 für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Nr. 22/12 „Energieeignung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in ihrer Sitzung am 19.06.2013 mit Verwaltungsvorlage VV 13/036 klar gestellt, dass der, von der Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2012 gefasste, Beschluss für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Nr. 22/12 „Energieeignung“ dergestalt zu verstehen ist, dass mit dieser Planung eine Änderung und Ergänzung des auf die Stadt übergeleiteten gemeinsamen Gesamt-Flächennutzungsplans des Amtes Baruth/Mark, in Kraft getreten am 14.12.2001, im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen soll.

2. Im Hinblick auf die Regelung der Nutzung der Windenergie in diesem Planwerk soll - unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Planungen zum Regionalplan 2020 (Arbeitsstand 26.04.2012) der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - durch Überarbeitung des Sachpunkts 4.5 „Windkraftnutzung“ folgendes gelten:

- Die im geltenden Flächennutzungsplan als Standort für Windkraftanlagen ausgewiesene, Konzentrationsfläche Charlottenfelde soll wegen unzureichender Größe entfallen.
- Für das im Regionalplanentwurf vorgesehene Windeignungsgebiet 37 wird gegenwärtig ein räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan zum „Windpark Petkus“ aufgestellt. Das Ergebnis dieser Planung soll in den Flächennutzungsplan übernommen werden.
- Das im Entwurf des Regionalplans 2020 der Region Havelland-Fläming vorgesehene Windeignungsgebiet 38 soll berücksichtigt werden. Grenzkorrekturen bleiben vorbehalten.

Durch die vorgenannte Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB erzielt werden. Weitere Ergänzungen im Ergebnis der kommunalen Energiekonzeption bleiben vorbehalten.

Hinweis: Anregungen und Hinweise zum Verfahren können bereits jetzt bei der Stadt Baruth/Mark - Bauamt -, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vorgetragen werden.
Baruth/Mark, den 20.06.2013

Ilk
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 19.06.2013 mit Verwaltungsvorlage 13/038 beschlossen, für das in der **Anlage** (maßstabslos) zu dieser Bekanntmachung zeichnerisch dargestellte Gebiet mit einer Größe von ca. 490 ha betreffend die Grundstücke in der Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 69, 70, 71, 72, 77, 81; in der Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57; in der Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 84, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 164, 165; in der Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1, 1 aus 2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,

28, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 47, 50, 52 und in der Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 41, 43, 100, 102 das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ einzuleiten.

Maßgeblich ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO. Der Plan soll zudem die Standortflächen, die Erschließung und den Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet regeln. Der beabsichtigte Geltungsbereich entspricht in seinem Umfang dem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vorgesehenen WEG 38 zzgl. eines Puffers von 100m auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark zwecks Sicherung der Abstandsflächen.

Im Rahmen der Einwohnerversammlung im Ortsteil Groß Ziescht am 11.06.2013 wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Über den Beginn der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
Baruth/Mark, den 20.06.2013

Ilk
Bürgermeister



Anlage: Gebietsübersicht des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“



Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ vom 20.06.2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 19.06.2013 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert

durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 154), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 12. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 1

Zu sichernde Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 19.06.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Das Gebiet entspricht in seinem Umfang dem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Entwurf des Regionalplanes 2020 (Arbeitsstand 26.04.2012) vorgesehenen Windeignungsgebiet (WEG) 38 zzgl. eines Puffers von 100m auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark zwecks Sicherung der Abstandsflächen.

(2) Der Bebauungsplan soll die Standortflächen, die Erschließung und den Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet regeln. Die Gesamthöhe der Anlagen soll auf 200m begrenzt werden. Der Plan soll dazu beitragen, dass der Nutzung der Windkraft im Bereich des Stadt Baruth/Mark substanziell Raum verschafft wird.

(3) Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Flurstücke in den Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf, die vollständig oder teilweise eingeschlossen sind:

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 69, 70, 71, 72, 77, 81;

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 84, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 164, 165

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1, 1 aus 2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 47, 50, 52

Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 41, 43, 100, 102.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

(3) Maßgeblich ist der in der Karte dargestellte Geltungsbereich.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau- oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, beginnend ab dem Tag ihres Inkrafttretens, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert wird.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

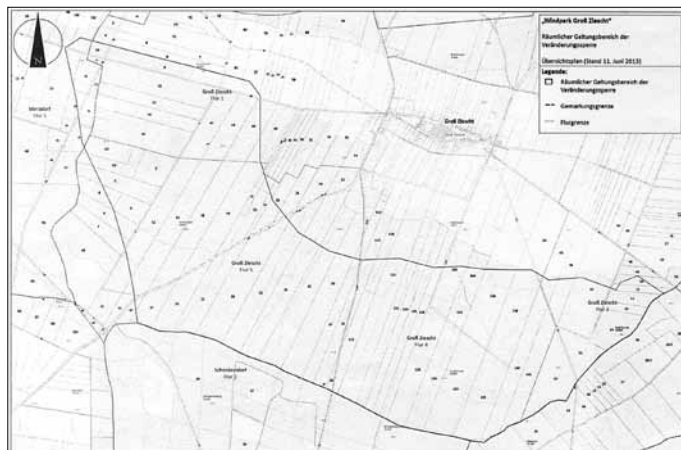
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 20.06.2013

Ilk
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“



Ausfertigungsvermerk und Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ einschließlich deren Anlage wird hiermit ausfertigt. Die Satzung ist im Amtsblatt Nr. 7 des 7. Jahrgangs der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt zu machen.

Baruth/Mark, den 20.06.2013

P. Ilk
Bürgermeister



Für die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Unterschrift:



B. Kühne
Allgemeine Stellvertreterin



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betrieb der Biomassekesselanlage der Unitherm Baruth GmbH

Die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH betreibt am Standort 15837 Baruth/Mark die Unitherm Baruth GmbH als Energiezentrale zur Erzeugung von Prozessenergie für das Faserplattenwerk der Pfeleiderer Baruth GmbH.

Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV).

Gemäß § 18 der 17. BImSchV ist die Unitherm Baruth GmbH verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen und die Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Im Folgenden werden die Messergebnisse für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 veröffentlicht.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850 °C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o. g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 11 i. V. mit § 4 (6 + 7) der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850 °C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, sodass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850 °C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850 °C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NOx), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt) sowie gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl) und Kohlenmonoxid (CO) kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent - bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV - angegeben.

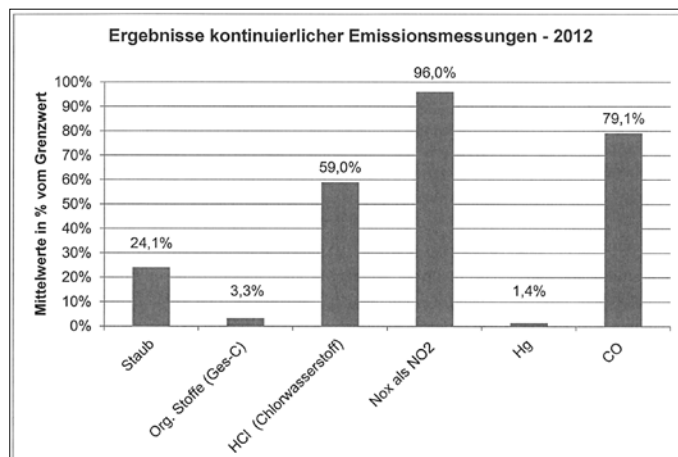


Abbildung: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2012

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel unter den Tagesgrenzwerten liegen. Bei technischen Störungen kam es vereinzelt zu Grenzwertüberschreitungen. Über die Dauer und die Höhe der Überschreitungen sowie über die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Störung wurde das Amt für Immissionsschutz jeweils zeitnah informiert.

Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen - Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	0	1
Hg	4	0
NOx	2	1

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
C-Ges	0	0
HCl	0	0
CO	7	4

Die Ursachen für die festgestellten Grenzwertüberschreitungen wurden erkannt und umgehend beseitigt.

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV i. V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- Σ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- Σ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2012 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 %.

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
Summe Cd und Tl	0,0003 mg/m ³	0,05 mg/m ³
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,05 mg/m ³	0,5 mg/m ³
Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,01 mg/m ³	0,05 mg/m ³
PCDD/F [I-TEQ]	0,01 ng/m ³	0,1 ng/m ³

Die diskontinuierlich ermittelten Emissionswerte für die o. g. Schwermetalle unterschritten im Berichtszeitraum deutlich die vorgegebenen Grenzwerte. Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz am Donnerstag, dem 08.08.2013, um 19.30 Uhr im Gasthaus Bergemann, Groß Zieschter Dorfstraße 14 in 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht des Jagdobmanns
5. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 13.06.2012
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2012/2013
8. Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2012/2013
9. Beschluss zur Änderung des Jagdpachtvertrages
10. Beschluss zur Bereinigung tatsächlicher Austauschverhältnisse mit dem EJB Kösters
11. Sonstiges

Hinweise:

Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann bis zum **07.08.2013** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 07.06.2013

gez. B. Hüsgen

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ am Donnerstag, dem 29.08.2013, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Bericht der Jagdvorstandes

3. Bericht der Jagdpächter
4. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 07.03.2013
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Revisionsbericht Kassenprüfung
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2012/2013
8. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2012/2013
9. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2012/2013
10. Beschluss zur Bereinigung tatsächlicher Austauschverhältnisse mit der Jagdgenossenschaft Mückendorf
11. Beschluss zur Bereinigung tatsächlicher Austauschverhältnisse mit der Jagdgenossenschaft Paplitz
12. Sonstiges

Im Anschluss: Auszahlung noch offener Jagdpachten für die Jagdjahre 2010/2011 und 2011/2012.

Hinweise:

Aufgrund des Rücktritts des Vorsitzenden des Jagdvorstandes fungiert der Bürgermeister als Notjagdvorstand.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das Protokoll der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom 18.07. bis zum 28.08.2013 in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 08.07.2013

gez. Ilk

Notjagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf

Am Sonnabend, dem 10.08.2013

Ort: Schöbendorf, Dorfgemeinschaftshaus, Weg zum Kombinat 1

Beginn: 16.00 Uhr

Besichtigung der Jagdgrenzen mit Kremser

18.00 Uhr Beginn der Jagdgenossenschaftsmitgliederversammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.08.2012
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht des Jagdpächters
6. Bericht zur Ermittlung des Jahresabschlusses und des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2012/2013
7. Revisionsbericht über die Kassenprüfung
8. Feststellung des Berichts des Vorstandes
9. Feststellung des Revisionsberichtes
10. Feststellung des Reinerlöses
11. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012/2013
12. Entlastung des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2012/2013
13. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus dem Geschäftsjahr 2012/2013

14. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2013/2014
15. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2013/2014
16. Beendigung der Versammlung

Im Anschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht mit anschließendem Grillabend und Getränke.

Hinweis:

Für die ordnungsgemäße Auszahlung des Reinertrages benötigen wir die aktuellen Eigentumsnachweise, sowie bei Vertretung eine Vollmacht für Familienangehörige und Dritte.

Der Vorstand

Schöbendorf, den 08.07.2013

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 01.07.2013

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt das genannte Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Landkreises Teltow-Fläming in einem förmlichen Verfahren gemäß §§ 22 Abs. 1 und 2, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7, 42 Abs. 1, 2 und 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) erneut unter Schutz zu stellen. Von der geplanten Unterschutzstellung sind Flächen in den Gemeinden Am Mellensee und Nuthe-Urstromtal, sowie in den Städten Baruth/Mark, Jüterbog, Luckenwalde und Zossen betroffen (siehe auch beigefügte Kartenskizze - Anlage 1).

Im Rahmen des erneuten Unterschutzstellungsverfahrens sollen u. a. Schutzziele in Bezug auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in die Verordnung einbezogen werden. Weiterhin werden die Schutzgebietsgrenzen der aktuellen Entwicklung angepasst und das zugrunde liegende Kartenmaterial überarbeitet.

Der o. g. Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ wird in der Zeit vom

02. September 2013 bis einschließlich 02. Oktober 2013 bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten und Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Städte

Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
Bürgerbüro
15837 Baruth/Mark

Gemeinden

Am Mellensee
Zossener Str. 21c
15838 Am Mellensee
OT Klausdorf

Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Darüber hinaus ist der Entwurf der Verordnung auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming (www.teltow-flaeming.de) veröffentlicht. Die geplanten Schutzgebietsgrenzen können im Geoportal des Landkreises Teltow-Fläming (<http://geoportal.teltow-flaeming.de/geoportalviewer/synserver?project=UmweltExtern&view=Natur&language=de&user=gast&password=gast>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des BbgNatSchAG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Luckenwalde, den 08.07.2013

In Vertretung

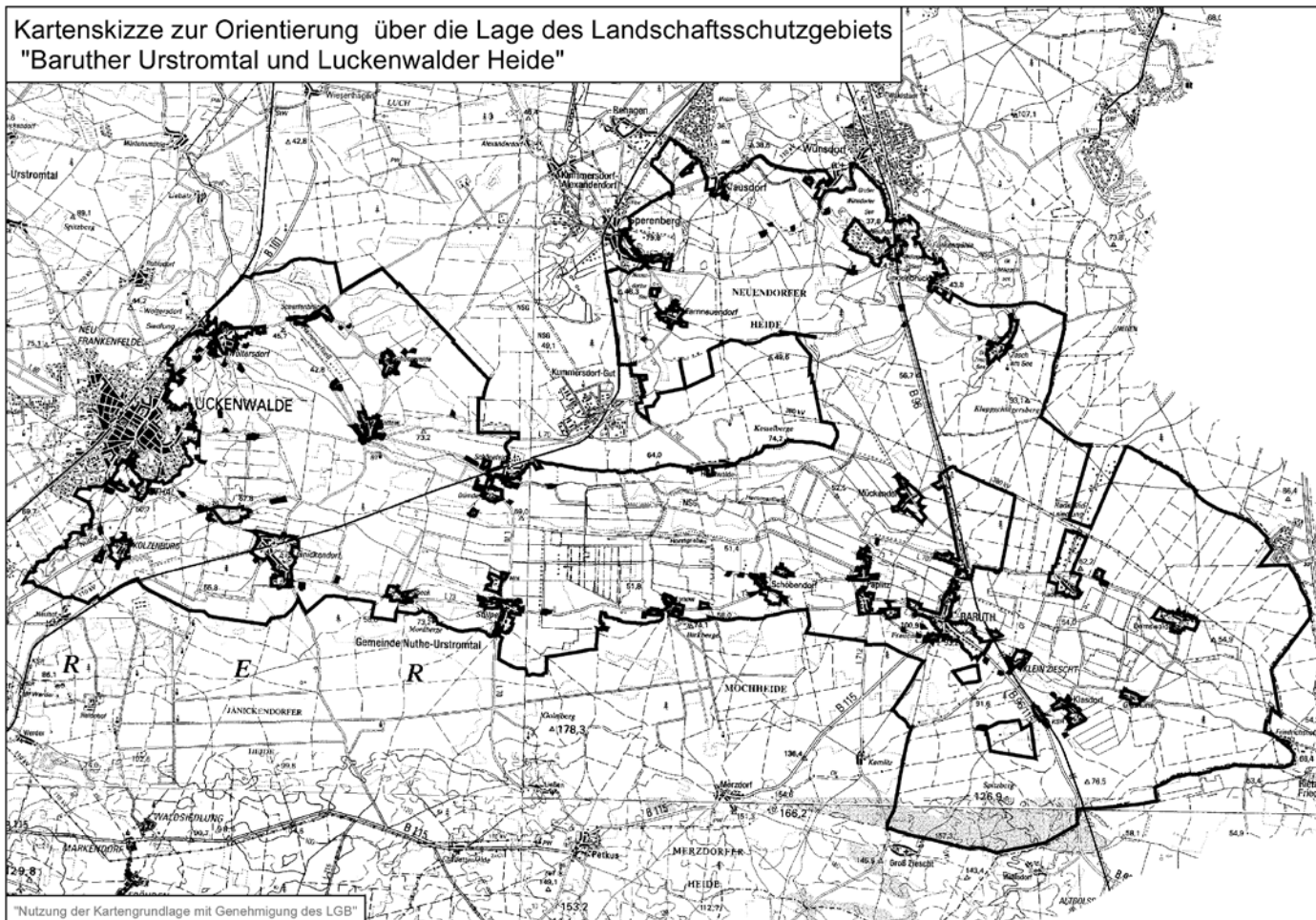
Lademann

Beigeordneter

Anlage 1: Kartenskizze über die Lage des Landschaftsschutzgebietes

Karte siehe Seite 10.

Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"



Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ mit Sitz in Garrenchen bei Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2013 bis Februar 2014 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 19.12.2011, GVBl. I Nr. 33 kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Im Sinne des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstrei-

fen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig ist.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görlsdorf,

Tel.: 03544 4290
Fax: 03544 6364
E-Mail: inf@guv-garrenchen.de
Garrenchen, im Juni 2013

gez. Balke
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Wesentliche Änderung einer Ferkelaufzuchtanlage in 15837 Baruth OT Petkus

Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vom 2. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 03. Juli 2013, Nr. 27

Die Firma Van Dijk Ferkelproduktion GmbH, Alte Hauptstraße in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Jänickendorf, beantragt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), auf dem Grundstück in 15837 Baruth/Mark, OT Petkus, **Gemarkung Charlottenfelde, Flur 2, Flurstück 127, eine Ferkelaufzuchtanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung von drei die Ställe 1 bis 4 verbindenden Stallbereichen mit je 1.120 Ferkelaufzuchtplätzen sowie eines westlichen Anbaus an den Stall 4 mit 1.800 Ferkelaufzuchtplätzen
- Verringerung des Tierplatzbestandes in den vier vorhandenen Ställen um insgesamt 176 Tierplätze auf 1.456 Absatzferkelplätzen je Stall
- Ausstattung aller in der erweiterten Ferkelaufzuchtanlage existierenden Stallbereiche (Stallkomplex) mit Abluftreinigungsanlagen.
- Errichtung von Lagerkapazitäten für das zusätzlich benötigte Trockenfutter, die zusätzlich anfallende Gülle und für das aus den Abluftreinigungsanlagen abgeschlämmte Waschwasser
- Aufstellung eines Kadaverkühlcontainers
- Herrichtung eines Abfüllplatzes für Gülle und Waschwasser
- Errichtung eines Löschwasserbeckens
- Errichtung eines Regenwasserversickerungsbeckens
- Errichtung einer Sanitärabwassersammelgrube
- Abriss des Kadaverhauses, der Bergescheune und des ehemaligen Silos sowie Rückbau der nordwestlichen Anbauten an den vorhandenen Ställen und des stillgelegten Stalles (westlich des Stalles 4)
- Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Erweiterung der Ferkelaufzuchtanlage

Die Kapazität der Ferkelaufzuchtanlage soll 10.984 Tierplätze betragen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das II. Quartal 2015 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 10.07.2013 bis einschließlich 09.08.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark, im Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48 - 49 in 15936 Dahme/Mark, in der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 24.10.2013, um 10:00 Uhr, im Gutshaus Petkus, Merzdorfer Straße 36 in 15837 Baruth/Mark OT Petkus** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 2001), die zuletzt durch Artikel der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

*Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle*

**Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark**

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.